

## **Merkblatt Digitalisierung für Lehrpersonen – Hätten Sie gewusst, dass...?**

### **... eine Meldepflicht bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls besteht?**

Lehrpersonen und Schulleitungen und alle anderen Personen, die regelmässigen Kontakt mit Kindern haben, haben nach Artikel 443 ZGB eine Meldepflicht bei Gefährdung des Kindeswohls. Die Gefährdungsmeldung ist schriftlich, in Notsituationen mündlich, an die für die Gemeinde zuständige Vormundschaftsbehörde zu richten.